

RS OGH 1999/3/25 6Ob201/98x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.03.1999

Norm

MRK Art11

StGG Art12

Rechtssatz

Die Berufung auf die Versammlungsfreiheit scheidet dann aus, wenn die Demonstration deshalb unfriedlich verläuft, weil mit ihr die ebenfalls verfassungsrechtlich geschützte Unverletzlichkeit des Eigentums angegriffen wird. Bei einer gegen den Willen des Eigentümers auf seinem Grundstück durchgeführten unfriedlichen Versammlung kann eine Interessenabwägung nicht zugunsten der Versammlungsteilnehmer ausschlagen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 201/98x
Entscheidungstext OGH 25.03.1999 6 Ob 201/98x
Veröff: SZ 72/55

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111926

Dokumentnummer

JJR_19990325_OGH0002_0060OB00201_98X0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at